



Satzung der Gemeinde Efringen-Kirchen über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt (Weihnachtsmarktsatzung)

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. März 2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 13.05.2024 folgende Satzung über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck und Name
- § 3 Öffentliche Einrichtung und Zweckbestimmung des Marktes

II. Ordnungs- und Benutzungsvorschriften

- § 4 Marktbereich und Marktbild
- § 5 Markttag und Marktzeit
- § 6 Standplätze.
- § 7 Sauberhaltung des Marktes, Reinigung der Standplätze
- § 8 Marktaufsicht
- § 9 Befugnisse der Marktaufsicht

§ 10 Verhalten auf dem Markt

§ 11 Ausschluss vom Markt

III. Benutzungsgebühren

§ 12 Erhebungsgrundsatz

§ 13 Gebührenschuldner

§ 14 Gebührenhöhe

§ 15 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

§ 16 Umsatzsteuer

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Haftung

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt der Gemeinde Efringen-Kirchen.

§ 2 Zweck und Name

(1) Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Ordnung und die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt.

(2) Der gemeindeeigene Weihnachtsmarkt trägt den Namen „Weihnachtsmarkt der Gemeinde Efringen-Kirchen“, der Name wird jährlich durch die Zahl der jeweiligen Ausgabe des Weihnachtsmarktes ergänzt.

§ 3 Öffentliche Einrichtung und Zweckbestimmung des Marktes

- (1) Die Gemeinde Efringen-Kirchen betreibt den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Weihnachtsmarkt dient dem Verkauf von Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen, insbesondere Erzeugnissen des heimischen Handwerks und Kunsthandwerks. Der Weihnachtsmarkt fördert die christliche Kultur, dient örtlichen Vereinen, Kirchen und Organisationen sowie Einrichtungen der Gemeinde zur eigenen Präsentation und zur Erzielung von Einnahmen. Für das Gesamtangebot des Marktes sind Ausgewogenheit und Vielfalt anzustreben
- (3) Darüber hinaus umfasst das Angebot die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle.
- (4) Zur Benutzung des Weihnachtsmarktes sollen nur dann Vereine, Organisationen oder Gewerbetreibende ohne Sitz in Efringen-Kirchen zugelassen werden, wenn sich für den Verkauf einer bestimmten Warenart oder Dienstleistung bei vorhandenem Standplatz kein Ortsansässiger bewirbt. Privatpersonen und Gewerbetreibende werden nur zugelassen, wenn sich für einen Standplatz kein ortsansässiger Verein bzw. keine Kirchliche oder sonstige Organisation bewirbt.

II. Ordnungs- und Benutzungsvorschriften

§ 4 Marktbereich und Marktbild

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet vor dem Rathaus, Hauptstraße 26, 79588 Efringen-Kirchen auf dem Rathausplatz statt.
- (2) Der Marktbereich bestimmt sich nach der Anlage.
- (3) Das Marktbild soll der besonderen und traditionellen Atmosphäre eines Weihnachtsmarktes gerecht werden. Als Weihnachtsmarktstände werden Stände zugelassen, welche weihnachtlich und entsprechend den Vorgaben der Gemeinde Efringen-Kirchen zu dekorieren sind.

§ 5 Markttag und Marktzeit

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet grundsätzlich am ersten Adventswochenende jedes Kalenderjahres am Samstag in der Zeit von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr statt.

(2) Mit dem Anfahren der Waren und dem Aufbau der Marktstände darf am Freitag ab 15:00 Uhr begonnen werden. Die Standplätze müssen spätestens am Samstag um 22.30 Uhr geräumt und gesäubert sein. Dies gilt nicht für den durch die Gemeinde beauftragten Auf- und Abbau der Weihnachtsmarktstände.

§ 6 Standplätze

(1) Die Gesamtanzahl der Standplätze wird auf maximal 30 Plätze festgesetzt. Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen Waren nur von einem von der Gemeinde Efringen-Kirchen zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch die Gemeinde Efringen-Kirchen. Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt sind dort bis spätestens zum 30. September des Jahres, in welchem der Weihnachtsmarkt jeweils stattfindet, einzureichen.

Erforderliche Angaben sind hierbei immer:

Vor- und Zuname des Marktbesicker; aktuelle Anschrift mit Telefonnummer; Angaben zu Stromanschlusswerten; vollständige Beschreibung des Sortiments und Warenangebots.

(3) Zugeteilte Standplätze, die bis zum Beginn des Marktes nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde kann hieraus nicht abgeleitet werden.

(4) Die Gemeinde Efringen-Kirchen ist berechtigt, nicht fristgerecht eingehende oder unvollständige Anträge abzulehnen und von der Standplatzvergabe auszuschließen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang bei der Gemeinde Efringen-Kirchen.

(5) Die Gemeinde Efringen-Kirchen weist auf Antrag die Standplätze im Rahmen des Belegungsplanes widerruflich und befristet schriftlich zu. Die zugelassenen Bewerber haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Gemeinde Efringen-Kirchen kann zur besseren Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Stellplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

(6) Das Ziel der Bewerberauswahl ist es, die Attraktivität des Weihnachtsmarktes zu sichern und ein möglichst vielfältiges und ausgewogenes Angebot an Waren zu erhalten. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen, als Standplätze innerhalb des zum Betrieb des Weihnachtsmarktes gewidmeten Bereiches zu vergeben sind, werden die verfügbaren Standplätze nach Maßgabe der folgenden Auswahlkriterien zugewiesen.

- a) Über die Zuweisung entscheidet die Gemeinde Efringen-Kirchen anhand der Attraktivität des jeweiligen Standes und der Ausgewogenheit des Weihnachtsmarktes in der Besetzung der einzelnen Geschäftssparten. Hierbei werden als Attraktivitätsmerkmale insbesondere Neuartigkeit, Vielseitigkeit, Qualitätsniveau, Standgestaltung sowie das Verhältnis zum Gesamtkonzept des Weihnachtsmarktes betrachtet.
- b) Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, wird nach der zeitlichen Reihenfolge des Bewerbungseingangs entschieden.

(7) Außer in den Fällen des Abs. 6 (Kapazitätsüberschreitung) kann die Zulassung von der Gemeinde Efringen-Kirchen versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt und wichtige Belange des Allgemeinwohles die Nichtzulassung beziehungsweise den Widerruf gebieten. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber für einen Standplatz die für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
- b) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
- c) der Inhaber der Zulassung oder dessen/deren Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen;
- d) der Inhaber der Zulassung die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt;
- e) im Vorjahr erteilte Zulassungen sehr kurzfristig abgesagt oder nicht eingehalten wurden;

Wird eine Zulassung widerrufen, kann die Gemeinde Efringen-Kirchen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(8) Das Verfahren nach § 6 sowie sonstige Genehmigungsregelungen können auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweiligen Fassung zur Anwendung.

§ 7 Pflichten der Marktbeschicker

(1) Die zugelassenen Beschicker verpflichten sich, während der gesamten Marktzeit auf dem von der Marktverwaltung zugewiesenen Standplatz ihr gesamtes in den Bewerbungsunterlagen angegebenes Angebot anzubieten. Hierbei dürfen die festgesetzten Grenzen des Standplatzes nicht eigenmächtig überschritten werden. Der Standinhaber ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Standplatz ohne

vorherige Zustimmung der Gemeinde Efringen-Kirchen zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.

(2) Die Verantwortung zum Betrieb des jeweiligen Verkaufsstandes obliegt dem im Zulassungsbescheid angegebenen Verantwortlichen. An jedem Stand sind vom Beschicker auf eigene Kosten Vor- und Zuname bzw. Firmenname deutlich sichtbar anzubringen. Die Beschicker verpflichten sich weiter dazu,

- a) an dem Verkaufsstand während der Zeit der Nutzung keine räumlichen und baulichen Veränderungen vorzunehmen und diesen nach Beendigung des Weihnachtsmarktes innerhalb der vorgegebenen Zeit abzubauen;
- b) ihre Standplätze während des Weihnachtsmarktes und insbesondere nach Beendigung des Marktes zu reinigen sowie anfallende Abfälle gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Hierfür sind Abfallbehälter bereitzustellen;
- c) sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere sind lautes Ausrufen und Anbieten der Ware sowie das Aufstellen von Hinweisschildern außerhalb des unmittelbaren Bereichs des Verkaufsstandes untersagt;
- d) ihr Angebot in einem dem vorweihnachtlichen Charakter des Marktes entsprechenden Rahmen zu präsentieren;
- e) die in der Zulassung genannten Auf- und Abbauzeiten einzuhalten. Der zugewiesene Standplatz muss zu Beginn des Weihnachtsmarktes belegt sein.
- f) den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen während der Öffnungszeiten jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- g) In den Durchfahrts- und Rettungswegbereichen nichts abzustellen.
- h) Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;
- i) den ihnen überlassenen Standplatz vor dem Verlassen des Marktgeländes gereinigt (frei von Abfällen; besenrein) zu übergeben;
- j) die geltenden Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes zu beachten und einzuhalten.

§ 8 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt der Sachgebietsleitung des Amtes für öffentliche Ordnung der Gemeinde Efringen-Kirchen oder einem stellvertretend eingesetzten Mitarbeiter der Gemeinde.

§ 9 Befugnisse der Marktaufsicht

(1) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Beschicker und ihre Helfer haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Aufsichtspersonen können vor Ort Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Marktverkehrs treffen. Zudem können Sie bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung in begründeten Fällen anordnen,

- a. dass, der Verkaufstand eines Beschickers, dessen Zulassung widerrufen worden ist, vollständig vom weiteren Verlauf des Weihnachtsmarktes ausgeschlossen wird;
- b. dass ein ohne Zulassung betriebener Warenverkauf unverzüglich eingestellt wird;
- c. dass Personen den Weihnachtsmarkt unverzüglich verlassen und für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten dürfen.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

(1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört oder belästigt werden.

(2) Im Marktbereich ist insbesondere untersagt:

1. der Verkauf oder das Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art sowie das Verteilen von Druck- und Werbeschriften ohne Erlaubnis der Gemeinde;
2. das Abspielen von Musik oder Musizieren ohne Erlaubnis der Gemeinde;
3. während der Marktzeit mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern ohne Erlaubnis der Gemeinde den Rathausplatz zu befahren;
4. Waffen oder gefährliche Werkzeuge bei sich zu führen;
5. Abfall außer in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen;
6. sich in einem Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.
7. der Abbau oder auch der teilweise Abbau der Weihnachtsmarktstände darf ohne Einwilligung der Gemeinde nicht vor Beendigung des Weihnachtsmarktes vorgenommen werden

(3) Alle Teilnehmer des Weihnachtsmarktes haben sich an die Vorschriften dieser Satzung zu halten. Die relevanten lebensmittel-, gaststätten- und gewerberechtlichen sowie baurechtlichen Bestimmungen gelten auch für die Durchführung des Weihnachtsmarktes. Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Tierschutz-, Immissionsschutz- und Jugendschutzgesetzes, der Preisangabenverordnung sowie des Abfall- und Wasserrechts bleiben von dieser Satzung ebenfalls unberührt.

§ 11 Ausschluss vom Markt

Wer gegen diese Satzung verstößt, kann auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

III. Benutzungsgebühren

§ 12 Erhebungsgrundsatz

Für die Bereitstellung und die Benutzung von Standplätzen am Weihnachtsmarkt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 13 Gebührenschuldner

(1) Der Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist der Adressat des schriftlichen Zulassungsbescheides der Verwaltung.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 14 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Weihnachtsmarktgebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist geltender Bestandteil dieser Satzung.

(2) Einrichtungen der Gemeinde Efringen-Kirchen sind von der Gebührenpflicht befreit, soweit die Einnahmen dem Zweck der Einrichtung zufließen sollen.

(3) Die Gemeinde kann auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichten, soweit das Angebot des Standplatzes für den Weihnachtsmarkt Efringen-Kirchen eine besondere Attraktivität hat oder die Gebührenerhebung für den Standbetreiber zu einem unwirtschaftlichen Betrieb des Standes führen würde. Standbetreiber haben hierauf keinen Anspruch.

(4) Für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Weihnachtsmarkt der Gemeinde Efringen-Kirchen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Diese umfassen das Platzgeld, die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom, Abfallentsorgung und Reinigung. Eventuell anfallende Stromkosten für Starkstrom sind hierbei nicht enthalten.

§ 15 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Weihnachtsmarkt der Gemeinde Efringen-Kirchen.
- (2) Wird die fällige Gebühr nicht oder nicht vollständig bezahlt, kann die Gemeinde den Standplatz vorübergehend oder dauerhaft entziehen.
- (3) Die Benutzungsgebühren nach Anlage 1 dieser Satzung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, sofern im Zulassungsbescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (4) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.
- (5) Bei Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Weihnachtsmarkt wegen Nichteinhaltung der Satzung über die Durchführung des Weihnachtsmarktes erfolgt keine Gebührenrückerstattung

§ 16 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrundeliegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Haftung

- (1) Eine Haftung der Gemeinde Efringen-Kirchen für Schäden gegenüber den Marktbeschickern ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wird vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (2) Der Zulassungsinhaber haftet für Schäden, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen. Hat dieser oder einer seiner Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Gemeinde von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde Efringen-Kirchen wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung des Weihnachtsmarktes ist ausgeschlossen. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Gemeinde Efringen-Kirchen darüber hinaus keinerlei Haftung für die

Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Zulassungsinhabers. Wer einen Standplatz innehat, muss sich ggf. gegen Diebstahl sowie Sturm- und Feuerschäden selbst versichern.

(4) Die Beschicker haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Aufsichtspersonen den Versicherungsschein auf Verlangen vorzulegen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 1 außerhalb der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes einen Standplatz betreibt.
2. entgegen § 5 Absatz 2 seinen Weihnachtsmarktstand am Freitag vor 15 Uhr aufbaut und am Samstag nach 22:30 Uhr abbaut.
3. entgegen § 6 Abs. 4 am Markt teilnimmt, obwohl ihm der Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war.
4. entgegen § 7 Abs. 1 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft.
5. entgegen § 7 Abs. 1 ohne vorherige Erlaubnis der Gemeinde Efringen-Kirchen seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt.
6. entgegen § 7 andere als zugelassene Verkaufseinrichtungen auf- bzw. abstellt.
7. entgegen den in § 7 Abs. 2 genannten Bestimmungen Verkaufseinrichtungen aufstellt
8. entgegen § 7 Abs. 2 als Standinhaber nicht den Familiennamen, die Anschrift und gegebenenfalls die Firma am Verkaufsstand anbringt bzw. angibt.
9. entgegen § 7 Abs. 2 Waren im Umhergehen anbietet.
10. entgegen § 7 Abs. 2 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle auf den Weihnachtsmarkt einbringt.
11. entgegen § 7 Abs 2 als Standinhaber seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis freihält.
12. entgegen § 9 Abs. 1 der zuständigen amtlichen Stelle nicht den Zutritt gestattet oder sich nicht ausweist.
13. entgegen § 9 Abs. 2 nach Widerruf der Erlaubnis seinen Standplatz nicht räumt.
14. entgegen § 10 Absatz 2 Feuer anzündet, Waren oder Dienstleistungen aller Art ohne Erlaubnis der Gemeinde anbietet oder Druck- und Werbeschriften verteilt; ohne Erlaubnis der Gemeinde Musik abspielt oder musiziert; den Marktbereich mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern befährt; Waffen oder gefährliche Werkzeuge bei sich führt; Abfall außer in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt oder sich in einem Anstoß erregendem Zustand im Marktbereich aufhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann der Betroffene verwarnet und

gegen ihn ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5,00 € bis 35,00 € erhoben werden (§§ 56 - 58 des Ordnungswidrigkeitengesetzes)

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Efringen-Kirchen, 14.05.2024

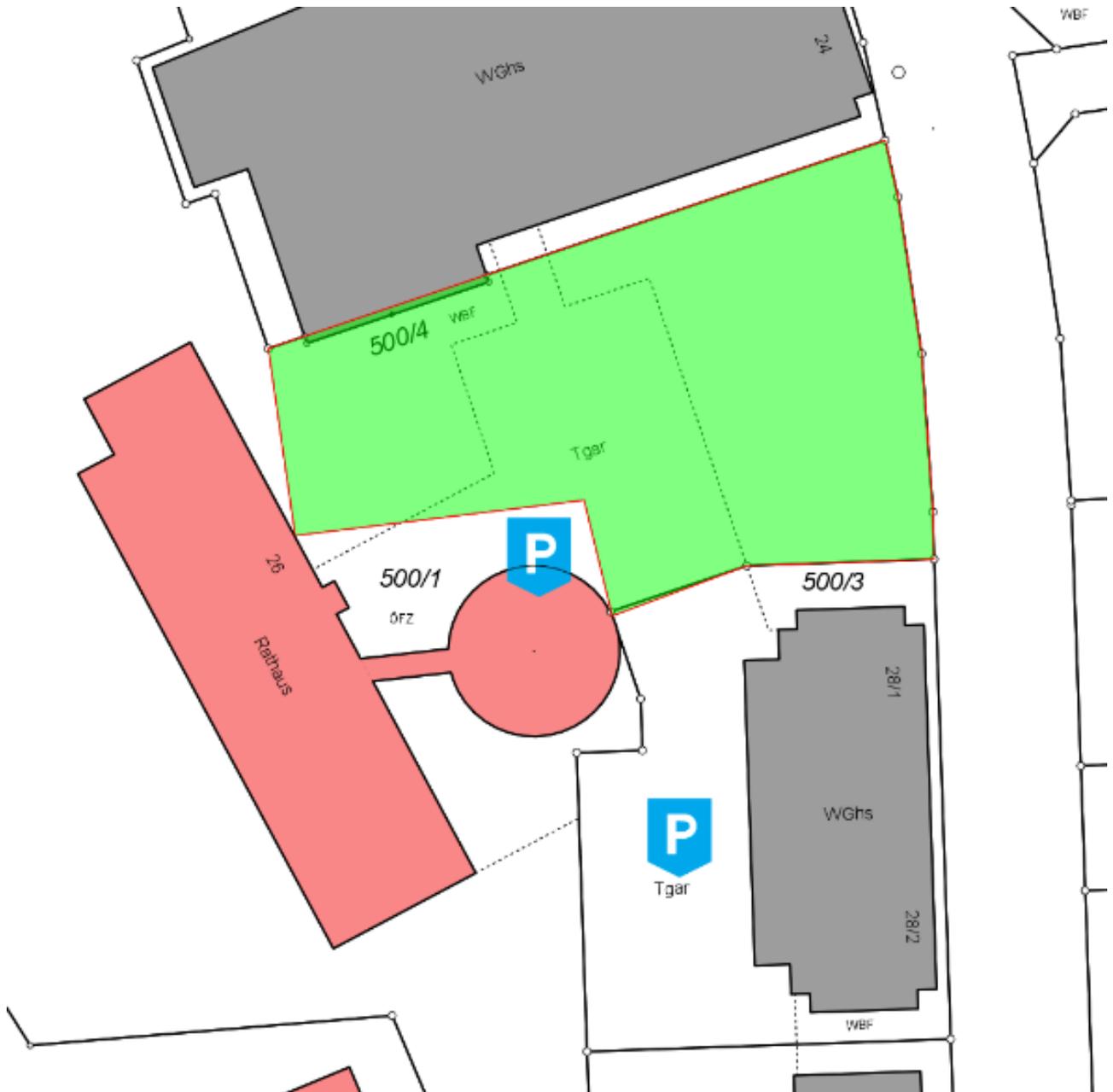
gez.

Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1



Anlage 2

Weihnachtsmarktgebührenverzeichnis

Nr.	Benutzungsart	Gebühr
1	Ganzer Stand (vier Meter) ohne Bewirtung	80,00 EURO
2	Halber Stand (zwei Meter) Ohne Bewirtung	40,00 EURO
3	Zuschlag für Bewirtung	25,00 EURO
4	Ganzer Stand (vier Meter) ohne Bewirtung für Schulklassen und Kindergärten	40,00 EURO
5	Halber Stand (zwei Meter) Ohne Bewirtung für Schulklassen und Kindergärten	20,00 EURO
6	Zuschlag für Bewirtung für Schulklassen und Kindergärten	12,50 EURO
7	Zuschlag für zusätzlichen Strombedarf (Starkstrom)	30,00 EURO